

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

## **1 Schiedsgerichtsordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6

### **7 § 1 - Grundlagen**

8 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten  
9 der Bundespartei und der Landesverbände.

10 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung  
11 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich  
12 vorsieht.

### **13 § 2 - Schiedsgerichte**

14 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte  
15 eingerichtet.

16 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

17 (3) Die Richter\*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und  
18 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

19 (4) Richter\*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich

20 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des  
21 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

22 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese  
23 enthält insbesondere Regelungen über

24 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

25 • die Bestimmung von Berichterstatter\*innen, die Einberufung und den Ablauf  
26 von Sitzungen und Verhandlungen,

27 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die  
28 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

29 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von  
30 Akten und der Akteneinsicht.

### 31 **§ 3 - Richter\*innenwahl**

32 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die  
33 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter\*innen und zwei  
34 zu Ersatzrichter\*innen. Die drei Richter\*innen wählen aus ihren Reihen eine\*n  
35 Vorsitzende\*n Richter\*in, die\*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte  
36 führt.

37 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das  
38 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts  
39 im Amt.

40 (3) Richter\*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei  
41 oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei  
42 oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte  
43 beziehen.

44 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter\*innen und zwei  
45 Ersatzrichter\*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese  
46 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.  
47 November 2017 in Kraft.

48 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das  
49 Richter\*innenamt.

50 (6) Ein\*e Richter\*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr\*sein Amt beenden.  
51 Scheidet ein\*e Richter\*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie\*ihn  
52 die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in dauerhaft nach.

53 (7) Steht beim Ausscheiden eine\*r Richter\*in kein\*e Ersatzrichter\*in mehr zur  
54 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter\*innenposition durch Nachwahl besetzt  
55 werden. Ebenso können Ersatzrichter\*innen nachgewählt werden. Die  
56 ursprüngliche Zahl an Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen darf dabei jedoch  
57 nicht überschritten werden.

58 Nachgewählte Ersatzrichter\*innen schließen sich in der Rangfolge an noch  
59 vorhandene Ersatzrichter\*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der  
60 Amtszeit.

#### 61 **§ 4 – Befangenheit**

62 (1) Richter\*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre  
63 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

64 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter\*innen wegen  
65 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss  
66 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine  
67 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

68 (3) Der\*Die betroffene Richter\*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag  
69 Stellung nehmen.

70 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter\*innen des  
71 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter\*in. Wird die Befangenheit des  
72 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

73 (5) Fällt ein\*e Richter\*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das  
74 Verfahren der\*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in ein.

#### 75 **§ 5 - Verbot der Doppelbefassung**

76 Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des  
77 Schiedsgerichts sein.

#### 78 **§ 6 - Zuständigkeit**

79 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

80 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der  
81 Gebietsverbandszugehörigkeit des\*der Antragsgegner\*in zum Zeitpunkt der  
82 Anrufung.

83 (3) Ist der\*die Antragsgegner\*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das  
84 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der\*die Antragsgegner\*in

85 ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

86 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist  
87 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem  
88 der\*die Betroffene Mitglied ist.

89 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts  
90 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz  
91 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

## 92 **§ 7 - Anträge**

93 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache  
94 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten  
95 Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der  
96 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur  
97 von Gebietsorganen gestellt werden.

98 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit  
99 Beweismitteln versehen werden.

100 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden  
101 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss  
102 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein  
103 Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit  
104 Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein  
105 Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer  
106 des Schlichtungsversuchs gehemmt.

## 107 **§ 8 - Schlichtung**

108 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen  
109 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die  
110 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung  
111 begründen.

112 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne  
113 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine  
114 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach  
115 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei  
116 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das  
117 Scheitern der Schlichtung begründen.

118 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei  
119 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei  
120 einer Berufung.

121 **§ 9 - Eröffnung**

122 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines  
123 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

124 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er  
125 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der\*dem Antragsteller\*in schriftlich  
126 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

127 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu  
128 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich  
129 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

130 **§ 10 - Verfahren**

131 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen  
132 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder  
133 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen  
134 Klärung geboten scheint.

135 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen  
136 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

137 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das  
138 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

139 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine\*n Richter\*in übertragen werden.

140 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

141 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf  
142 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

143 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen  
144 allein durch die\*den Vorsitzende\*n Richter\*in ergehen.

145 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die\*der Betroffene binnen zwei Wochen  
146 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die\*Der Betroffene ist in dem  
147 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

148 **§ 12 - Urteil**

149 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit  
150 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher

151 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.  
152 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter\*innen  
153 wird nicht festgehalten.

154 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine  
155 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

156 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in  
157 Textform.

158 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten  
159 Richter\*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

## 160 **§ 13 - Berufung**

161 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder\*m Verfahrensbeteiligten die  
162 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine  
163 Berufung statt.

164 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren  
165 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die  
166 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.  
167 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils  
168 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

## 169 **§ 14 - Kosten**

170 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede\*r Verfahrensbeteiligte  
171 trägt ihre\*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

172 (2) Richter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die  
173 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige  
174 Gebietsverband.